

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1967

**Der Minister
für Gesundheitswesen**
S e f r i n

**Anordnung
über die operative Preisbildung für frisches
Gemüse und Obst durch die Räte der Bezirke**

vom 23. August 1967

Zur weiteren Stärkung der Verantwortlichkeit der örtlichen Staatsorgane bei der Versorgung der Bevölkerung mit frischem Gemüse und Obst ist eine größere Beweglichkeit in der operativen Preisbildung für frisches Gemüse und Obst notwendig. Dazu wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die operative Preisbildung für frisches Gemüse und Obst wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, jedoch nicht an bestimmte Wochentage gebunden, den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung für das Gebiet ihres Bezirkes übertragen.

(2) Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung können die Durchführung der operativen Bezirkspreisbildung für frisches Gemüse und Obst dem jeweiligen Bezirksdirektor des sozialistischen Lebensmittelgroßhandels übertragen.

(3) Für die Durchführung der operativen bezirklichen Preisbildung für frisches Gemüse und Obst ist eine Bezirkspreiskommission aus Vertretern folgender Organe zu bilden:

Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung

Bezirkslandwirtschaftsrat

Wirtschaftsrat des Bezirkes

Bezirksdirektion des sozialistischen Lebensmittelgroßhandels

Mitarbeiter verschiedener Handels- und Landwirtschaftsbetriebe

Vertreter gesellschaftlicher Organisationen.

Diese Kommission hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Angebots- und Nachfragesituation im Bezirk und der zentralen Marktinformation die Bezirkspreisvorschläge auszuarbeiten.

(4) Die in der Bezirkspreiskommission erarbeiteten Preisvorschläge für die bezirkliche Preisbildung gelten als verbindlich, wenn die Zustimmung des Verantwortlichen gemäß Absätzen 1 oder 2 vorliegt.

(5) Der Hauptdirektor des Zentralen Warenkontors für Lebensmittel, Obst, Gemüse, Haushaltchemie legt nach Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Handel und Versorgung die Kulturen und die Zeiträume, für die Bezirkspreise zu bilden sind, schriftlich fest.

§ 2

(1) Die festgesetzten Bezirkspreise (Erzeuger- und Handelspreise) gelten für den sozialistischen und privaten Sektor im Rahmen der gesetzlichen Preisbestimmungen.

(2) Die landwirtschaftlichen Produktionsbetriebe können unter besonderen Marktbedingungen auf die festgelegten Erzeugerpreise Preisabschläge gewähren.

§ 3

(1) Für überbezirkliche Lieferungen gelten abweichend vom § 2 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 1994/1 vom 2. Februar 1965 — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 126) die sich aus den Erzeugerpreisen der Lieferbezirke ergebenden Abgabepreise des Versandgroßhandels. Diese Lieferungen werden im Empfangsbezirk zu dort gültigen Preisen weiterberechnet.

(2) Erfolgen überbezirkliche Direktbezüge, so sind für diese die im Lieferbezirk geltenden Erzeugerpreise und die im Empfangsbezirk geltenden Verbraucherpreise verbindlich.

(3) Für importiertes frisches Gemüse und Obst werden weiterhin die Importabgabepreise zentral festgelegt. Werden Kulturen importiert, für die bezirkliche Preise gelten, sind innerhalb der Empfangsbezirke die bezirklich festgelegten Handelspreise anzuwenden.

§ 4

Für die Belieferung der weiterverarbeitenden Industrie gilt zum Zwecke der Regulierung von Preisdifferenzen für frisches Gemüse und Obst, entsprechend dem § 2 Abs. 2 der gemeinsamen Anweisung Nr. 13/67 vom 5. April 1967 des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und des Ministeriums der Finanzen über die Regulierung von Preisdifferenzen für frisches Gemüse und Obst in den obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben*, als operativ festgelegter staatlicher Erzeugerpreis der jeweils festgelegte Bezirkspreis des Lieferbezirkes.

§ 5

(1) Preisdifferenzen, die sich aus bezirklich unterschiedlichen Preisen entsprechend § 3 Absätze 1 und 3 sowie aus Preisabschlägen entsprechend § 2 Abs. 2 ergeben, sind von den Großhandelsgesellschaften auf ein Abrechnungskonto zu buchen.

(2) Zur ökonomischen Stimulierung der überbezirklichen Lieferungen aus den Hauptaufkommensgebieten können bei außerplanmäßigem Warenbezug die Mehraufwendungen für den Warenbezug gegenüber dem Plan vom Empfangsbetrieb ebenfalls über das Abrechnungskonto gemäß Abs. 1 erfaßt werden.

* Wurde den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen gesondert zugestellt.